

**Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Roppershain im Bereich Jahnstraße und Dorfkrug
hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 13 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Stand: 26.05.2021

<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 21/2L - Regionalplanung Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 14.05.2021,</u> <u>Az.: 21/2L - 93d 30/09 b-20241</u></p> <p>Durch die vorliegende Planung soll eine Wohnbebauung planungsrechtlich gesichert werden. Das Plangebiet liegt im Außenbereich westlich der Jahnstraße und ist ca. 1,5 ha groß.</p> <p>Der Geltungsbereich der Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgelegt.</p> <p>Gegen die Planung werden keine regionalplanerischen Bedenken geltend gemacht.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Im Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 23.04.2021,</u> <u>Az.: RPKS - 31.3-61 d 0103/4-2019/7</u></p> <p>Im Hinblick auf die durch das Dezernat Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung der Kreisstadt Homberg (Efze).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe Im Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 18.08.2020</u></p> <p>Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte: Liegt in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde.</p> <p>Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe: Belange werden nicht berührt.</p>	<p>Kommunales Abwasser, Gewässergüte: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der FB Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 34 - Bergaufsicht Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld</p> <p><u>Stellungnahme vom 27.04.2021,</u> <u>Az.: RPKS - 34-61 d 01/73-2020/5</u></p> <p>Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o. g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.2 - Untere Bauaufsichtsbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.05.2021,</u> <u>Az.: FB 60-S-1405-21-46</u></p> <p>Gegen die geplante Aufstellung einer Einbeziehungs-satzung der Stadt Homberg bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.3 - Untere Denkmalschutzbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 30.04.2021,</u> <u>Az.: FB 60-S-1405-21-46</u></p> <p>Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus denkmal-schutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.a., sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutz-gesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfach-behörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der entsprechende Hinweis wird in die Einbeziehungs-satzung sowie in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Vorhabenträger und Grundstückseigentümer wird hierüber informiert.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.4 - Untere Naturschutzbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.05.2021,</u> <u>Az.: FB 60-S-1405-21-46</u></p>	

Im Rahmen der Behördenbeteiligung zu der o. g. Einbeziehungsatzung nehmen wir zu den von uns zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung:

1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Belange des Biotopschutzes sind von der Aufstellung der Einbeziehungsatzung im Stadtteil Roppershain nicht direkt betroffen.

Unmittelbar südlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich jedoch ein nach der Hessischen Biotopkartierung (HB) erfasstes Biotop. Im Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen (NATUREG) ist hier der Biotoptyp 03.000 „Streuobst“ nach HB verzeichnet. Es handelt sich um das Biotop „Streuobst bei Roppershain“ mit der Biotop-Nummer 764.

Streuobstbestände fallen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 13 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) per se unter gesetzlichen Biotopschutz. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten.

Nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 5 BNatSchG gehört zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere der Erhalt der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung bei der Umsetzung der Planung.

2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

In Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in den Planunterlagen keine Angaben enthalten. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Stellungnahme hierzu erfolgen. Zur abschließenden Beurteilung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 (1) BNatSchG i. V. m. § 44 (5) BNatSchG sind die Planunterlagen um Aussagen zu den Artenschutz-Verbotstatbeständen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz).

3. Europäisches Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz

Bestand und Eingriffsumfang

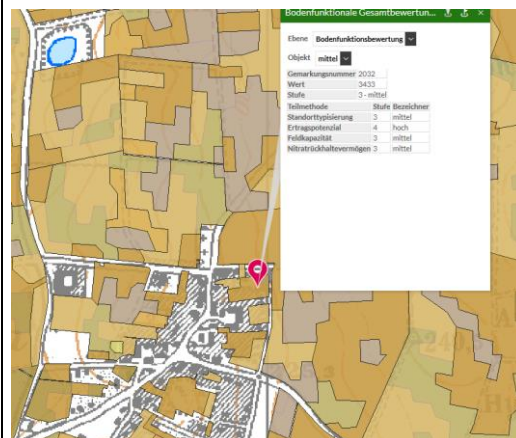
Der Geltungsbereich der Einbeziehungsatzung befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand von Homberg-Roppershain. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 39/7 (tlw.) und 13/1 welche bislang als intensiv gemähtes Gartengrundstück genutzt wurden. Die auf der Planfläche verfügbaren Bäume werden erhalten und bei Abgang nach der Zerfallsphase adäquat erneuert. Der Eingriff betrifft insofern im Wesentlichen die derzeit intensiv genutzte artenarme Gartenfläche.

Auswirkungen der Einbeziehungsatzung auf die Schutzgüter

Generell betreffen die Auswirkungen einer Bebauung auch den Naturhaushalt und die Landschaft, hier zunächst die natürliche Bodenfunktion. Durch eine Bebauung und Erschließung wird der Boden versiegelt. Bei den betroffenen Böden handelt es sich um intensiv gemähten Gartenflächen. Die Bodenversiegelung führt hierbei zu einer langfristigen Zerstörung des Entwicklungspotenzials des Bodens. Durch die Einbeziehung der o. g. Flurstücke in den Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Planungsbereich eine Neuüberbauung von max. 590 m² Boden zulässig (Bauflächen und private Erschließungsflächen), wobei festgesetzt ist, dass Stellplatz- und Zufahrtsflächen wasserdurchlässig herzustellen sind, was den Anteil an vollständig versiegelten Bereichen deutlich reduziert und die Versickerungsfähigkeit des Bodens teilweise erhält. Die Überbauung der Fläche wird deutlich geringer als die 590 m² ausfallen, da die Bauherren konkret ein Einfamilienwohnhaus (ca. 110 m²) mit einem Carport (50 m²) planen.

Zudem ist die Verkehrsfläche „Jahnstraße“, die der Erschließung dient, ebenfalls bereits vorhanden, so dass hier lediglich von einer geringfügigen ergänzenden Neubebauung ausgegangen werden kann.

Hinsichtlich des Funktionserfüllungsgrades (Bodenfunktionsbewertung gemäß Bodenschutz in der Planung) werden die Gartenflächen mit Stufe 3, mittel, bewertet.



Auszug aus dem Bodenviewer Hessen

<p>(BNatSchG) wird durch die Einbeziehungssatzung nicht beeinträchtigt.</p> <p>4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie</p> <p>Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist der Verweis auf § 13 a BauGB in der Begründung zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 unzutreffend und daher kann auch <u>nicht</u> unter Bezugnahme auf die Ausschlussklausel gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 4 BauGB auf die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung <u>verzichtet werden</u>.</p> <p>Sofern die Stadt Homberg die Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens nach § 13 a BauGB als Grundlage für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen gewählt hätte, wären auch die Vorschriften des § 13 a BauGB in Bezug auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich anwendbar. Im Rahmen der Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB sind gemäß § 34 Absatz 5 Satz 4 BauGB ergänzend § 1a Absatz 2 (Bodenschutzklausel) und Absatz 3 (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sowie § 9 Absatz 1a BauGB (Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich) entsprechend anzuwenden.</p> <p>Wie in der Begründung zur Einbeziehungssatzung richtigerweise aufgeführt wird, ergeben sich durch die Aufstellung der Satzung zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Die Satzung enthält jedoch keine verbindlichen Festlegungen zum Ausgleich dieser Eingriffe. Nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind demnach durch die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Eingriffe in Natur und Landschaft gegeben, die nach der bisherigen Planung nicht kompensiert werden. Die Vorgaben von § 1a Absatz 3 BauGB sind zu berücksichtigen.</p> <p>Im weiteren Planverfahren sind daher Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich festzuschreiben. Der Verweis unter § 3 der Satzung auf das nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren ist in diesem Zusammenhang nicht zielführend, da sich die spätere bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB richten würde und demnach die §§ 14 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz (Vorschriften zur Eingriffsregelung) nicht anzuwenden sind (vgl. § 18 Absatz 2 BNatSchG).</p>	<p>Im Gegensatz zur aktuellen Gestaltung sind mehr Gehölze auf den Grundstücken vorzusehen, die i. V. mit der sonstigen Freiflächengestaltung Lebensraum für andere Tierarten und Brutvögel darstellen können.</p> <p>Eng verknüpft mit den Auswirkungen auf den Boden sind die Folgen für den Wasserhaushalt. Durch die Versiegelung sinkt die Versickerung im Plangebiet und zugleich steigt dementsprechend die Abflussmenge. Die Grundwasserneubildung nimmt ab, und es muss mit stärkeren Hochwasserspitzen gerechnet werden. Um diesen Auswirkungen entgegenzuwirken, setzt die Einbeziehungssatzung verbindlich fest, dass Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig auszubilden sind.</p> <p>Durch die Lage im Anschluss eines bereits erschlossenen und bereits bebauten Gebietskontexts, im Süden Gebäude „Jahnstraße 6“ und im Norden „Lembacher Straße 20“ und der Festsetzung eines Pflanzstreifens und dem Erhalt des Baumbestandes können Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf Kulturgüter als gering eingeschätzt werden. Auch hinsichtlich des Schutzguts Mensch ist die Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs als positiv zu beurteilen.</p> <p>Eingriffsminimierung</p> <p>Neben der Wahl des Standorts im unmittelbaren Anschluss an die Siedlungslage auf drei Seiten und der Nutzung der bereits vorhandenen Erschließungsinfrastruktur, sind als weitere Maßnahmen der Eingriffsminimierung die festgesetzten Pflanzverpflichtungen als Gehölzstreifen am südwestlichen Rand, siehe beigefügten Plan, zu nennen. Diese Maßnahmen können bezüglich des Kleinklimas zu einer deutlichen Minimierung des Eingriffs durch die Verminderung der Oberflächenaufheizung beitragen und so insgesamt zu einem besseren Stadtklima beitragen. Hierzu gehört auch die Verbesserung der Luftqualität.</p> <p>Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind verbindlich festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – verpflichtende Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei Teilen der Flächenbefestigung (Stellplätze) zum Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens – Festsetzung zur verpflichtenden Neupflanzung auf der privaten Grundstücksfläche zur gebietsinternen Strukturierung und weiteren Durchgrünung sowie zur Ortsbildgestaltung – Herstellung der verbleibenden Grundstücksfreifläche als gärtnerisch zu gestaltende vegetationsfähige Fläche – Ausschluss von Schottergärten und Kiesbetten zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Kleinklima,
---	---

	<p>Boden und Wasser sowie zur Gestaltung des Ortsbildes</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlagen zur Rückhaltung von Dachflächen-Niederschlagswasser (0,4 m³ je 10 m² Dachfläche) <p>Mit den genannten Minimierungsmaßnahmen sind insbesondere positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora und Kleinklima verbunden.</p> <p>Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist aufgrund der geschilderten Umstände nicht zu erwarten. Zusammenfassend erscheint die Planung somit sowohl hinsichtlich des gewählten Standortes als auch der konkreten Planungsinhalte, auch in Hinblick auf potentielle Umweltauswirkungen, sachgerecht.</p> <p>Die Einbeziehungssatzung und Begründung werden entsprechend angepasst.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.5 - Wasser- und Bodenschutz Hans-Scholl-Straße 1 34574 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.05.2021,</u> <u>Az.: FB 60-S-1405-21-46</u></p> <p>Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die o. a. Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB, OT Roppershain „Wohnhausbebauung Jahnstraße/Dorfkrug“ keine Bedenken.</p> <p>Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises FB 30.5.1 - Straßenverkehrsbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34574 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.04.2021</u></p> <p>Gegen die Aufstellung einer Einziehungssatzung bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 37 - Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen Hans-Scholl-Straße 1 34574 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.04.2021, Az.: 37.2 - 072 / 21</u></p> <p>Zu der o. a. Bauleitplanung bestehen keine brand-schutztechnischen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 80 - Amt für Wirtschaftsförderung Parkstraße 6 34574 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.04.2021</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.04.2021 sowie die auf der Internetseite der Stadt Homberg (Efze) eingestellten Planunterlagen zu dieser Bauleitplanung und teilen dazu mit, dass von unserer Seite keine Bedenken gegen die Aufstellung einer Einbeziehungs-satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Roppershain im Bereich Jahnstraße und Dorfkrug in der beschriebenen Form bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 83 Landwirtschaft und Landentwicklung Schladenweg 39 34560 Fritzlar</p> <p><u>Stellungnahme vom 05.05.2021, Az.: 83.0.07-32-12/21</u></p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden der geplanten Maßnahme weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Am Fieseler Werk 19 - 23 34253 Lohfelden</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.04.2021, Az.: 00000094888020 5682-1</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Zur Versorgung neuer Gebäude müssen Kabel zu gegebener Zeit herangeführt werden. Zurzeit sind keine Telekommunikationsanlagen geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) FB II/4 - Ordnungsverwaltung - Rathausgasse 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.05.2021</u></p> <p>Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen die o. g. Einbeziehungs-satzung keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Amt für Bodenmanagement Hans-Scholl-Straße 6 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 18.05.2021,</u> <u>Az.: 22-HR-02-06-03-02B-2021#030</u></p> <p>Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o. g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o. g. Planung nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Untere Königsstraße 95 34117Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 29.04.2021,</u> <u>Az.: 34c4-2021-023039-BV10.3</u></p> <p>Hiermit gebe ich bezüglich der o. g. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 (2) BauGB meine Stellungnahme ab.</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit, beabsichtigte eigene Planungen und sonstige fachliche Informationen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Roppershain liegt im Zuge der Landesstraße L 3384; westlich verläuft die L 3148. Ich weise daher darauf hin, dass gegen den Straßenbaulastträger, der das Plangebiet tangierenden Straßen des überörtlichen Verkehrs, keine Ansprüche auf Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis beachtet.</p>
<p>Vodafone Hessen GmbH & Co.KG Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.05.2021, Az.: EG-26174</u></p> <p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung bei der Industrie- und Handelskammer Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.05.2021</u></p> <p>Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	
<p>Wasserverband-Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg Davidsweg 36 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.04.2021</u></p> <p>Die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den o. g. Bereich haben wir zur Kenntnis genommen. Die Versorgung des beplanten Grundstückes mit Trink- und Löschwasser kann nur durch die vorhandenen Versorgungsleitungen des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg in den Straßen „Dorfkrug“ und „Lembacher Straße“ erfolgen.</p> <p>Die Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Bauherrn herzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Landesamt für Denkmalpflege Hessen Außenstelle Marburg Baudenkmäler Ketzerbach 10 35037 Marburg</p> <p><u>Stellungnahme vom 12.05.2021</u></p> <p>Aus der Sicht der Baudenkmalpflege werden gegen oben bezeichnetes Verfahren keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf Ziegenhainer Straße 2 34621 Frielendorf</p> <p><u>Stellungnahme vom 21.04.2021, Az.: 610.20</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung der o. a. Bauleitplanung.</p> <p>Zur Vorgelegten Planung haben wir keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>